

Haushaltssatzung der Stadt Elstra für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 08.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 3.590.100 € |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.942.200 € |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -352.100 € |
| | |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 € |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf | -352.100 € |
| | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 0 € |
| | |
| - Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf | -352.100 € |
| - Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf | 0 € |
| - Gesamtergebnis auf | -352.100 € |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.400.300 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.288.300 € |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 112.000 € |
| | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 193.400 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 129.700 € |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 63.700 € |
| | |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 175.700 € |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 67.500 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 90.400 € |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -22.900 € |
| | |
| - Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf festgesetzt. | 152.800 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 245.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| Gewerbsteuer auf | 390 v.H. |

Elstra, den

.....

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) (Siegel)